



22.02.2007

Anhörung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum FMG Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Allgemeines

Am 24. März 2006 haben die Eidgenössischen Räte die Änderung des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) verabschiedet. In Anwendung von Artikel 10 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die betroffenen Kreise ausserhalb der Bundesverwaltung zu den Revisionsentwürfen der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates angehört. Die Anhörung der interessierten Kreise wurde am 28. Juni 2006 eröffnet und endete am 15. September 2006.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat 48 Stellungnahmen erhalten (vgl. Anhang). *Electrosuisse*, der *Gemeindeverband* und *TSS* haben mitgeteilt, keine besonderen Bemerkungen zu haben. Der *ACSI* hat auf eine Stellungnahme verzichtet, gleichzeitig aber um die nötige Beachtung der Kommentare der anderen Konsumentenschutzorganisationen gebeten. Der *SBV (Blindenverband)* unterstützt die Stellungnahmen von *Egalité Handicap* und des *SZB*. Der *SGV* unterstützt die Ansichten des *asut* und der *SAVASS* und schliesst sich den Kommentaren der *Chambre Vaudoise des Arts et Métiers* an, die seiner Stellungnahme beigelegt sind.

2. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Lehrstellen (Art. 9)

Die Verpflichtung der Fernmeldediensteanbieterinnen, mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen als Lehrstellen anzubieten, wurde unterschiedlich bewertet. Während die Gewerkschaften (*SGB*, *Gewerkschaft Kommunikation*, *Transfair/Travail.Suisse*) und die *SAB* die Einführung einer solchen Verpflichtung begrüssen, sind die Anbieterinnen (*sunrise*, *Swisscable*, *Verizon*, *VTX*) und *asut* dagegen. *Conduit* schlägt vor, die Verpflichtung nur für Anbieterinnen mit mehr als 500 Beschäftigten einzuführen. Der *VSE* ist der Ansicht, eine solche Pflicht schränke den Handlungsspielraum der Unternehmen zu stark ein, und spricht sich für eine weniger verbindliche Lösung aus. *Egalité Handicap* fordert das BAKOM auf zu prüfen, inwiefern die berufliche Bildung von Menschen mit einer Behinderung im Rahmen von Art. 9 FDV gefördert werden könnte.

Den vorgeschlagenen Prozentanteil der Lehrstellen halten die einen für angemessen (*Centre Patronal*, *SGV*), andere möchten ihn auf vier bis fünf Prozent erhöhen (*SGB*, *Gewerkschaft*

Kommunikation, Transfair/Travail.Suisse), und wieder andere wünschen eine Senkung auf zwei Prozent (*asut, Cablecom*). *Orange* hält es für angebracht, auf die Festlegung eines genauen Anteils zu verzichten, und schlägt ebenso wie *COLT, sunrise, Tele2* und *Verizon* als Mindestlösung vor, nur die Arbeitsstellen zu berücksichtigen, die einer anerkannten Berufsausbildung entsprechen.

Neben den Personen und Organisationen, die Art. 9 FDV insgesamt streichen möchten (*asut, sunrise, Swissscable, Verizon, VTX*), lehnen *Cablecom, COLT, Conduit, economiesuisse, Orange, der SGV, Tele2* und der *VSE* es ab, dass Anbieterinnen, die Dritte für die Bereitstellung ihrer Fernmeldedienste beziehen, garantieren müssen, dass diese Dritten genügend Lehrstellen anbieten (Abs. 2).

Swisscom möchte, dass den Anbieterinnen die Möglichkeit gegeben wird, bei der Ausbildung von Lehrlingen mit Dritten zusammenzuarbeiten, während der *Städteverband* verlangt, dass die Verpflichtung erst 18 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Anbieterin gelten soll.

Preistransparenz (Art. 10)

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Sicherstellung der Preistransparenz werden von den Konsumentenorganisationen begrüsst (*KF, SKS*). Die Anbieterinnen (*Cablecom, COLT, Orange, sunrise, Swissscable, Swisscom, Tele2, Verizon, VTX*) sind dagegen der Meinung, dass diese Massnahmen zu weit gehen und nicht unbedingt im Interesse der Kundschaft liegen. In diesem Punkt schliessen sich ihnen *asut, das Centre Patronal, economiesuisse, der SGV* und die *WEKO* an. *asut, Cablecom, Orange, Swissscable, Swisscom, Tele2, Verizon* bringen konkrete Vorschläge zur Änderung von Art. 10 Abs. 1 ein, um die Ansprüche zu senken und die aktuelle Praxis zu berücksichtigen (akustisches Signal). *Orange* und *Swisscom* tun es ihnen für Abs. 2 gleich. *Orange* verlangt zudem, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen 18 Monate später in Kraft treten, sollten sie beibehalten werden.

Egalité Handicap und der *SZB* fordern, dass die vorgesehenen Informationen auch für Seh- und Hörbehinderte verfügbar sind. *GLUE* wünscht, dass Art. 10 FDV und Art. 10 Abs. 1 der Preisbekanntgabeverordnung (siehe unten Art. 104) auch für die Zusatzgebühren gelten, welche die Fernmeldedienstanbieterinnen für Verbindungen zu Mehrwertdiensten erheben.

Verzeichnisse (Art. 11 und 29)

Was den Mindestinhalt eines Verzeichniseintrags betrifft (**Art. 11**), ist *Swisscom* der Ansicht, die Vorschriften des Bundesrates sollten sich auf die Grundversorgungsdienste beschränken und nicht, wie vorgeschlagen, für alle Fernmeldedienste gelten (Abs. 1 Bst. a). *Swisscom* schlägt zudem vor, die Nennung der Rubrik zu streichen (Abs. 1 Bst. c) und die Möglichkeit für Kunden aufzuheben, den Vornamen und die Adresse in abgekürzter Form wiederzugeben (Abs. 2). Mehrere Personen und Organisationen (*asut, Cablecom, Centre Patronal, COLT, economiesuisse, Orange, SAVASS, SGV, sunrise, Swissscable, Swisscom, Tele2, Verizon, VTX*) verlangen die Streichung der Bestimmung, gemäss der der Preis von Mehrwertdiensten im Verzeichnis anzugeben ist (Abs. 1 Bst. f).

Der *SZB* fügt an, dass die Einträge von Personen mit einer Sehbehinderung oder mit eingeschränkter Mobilität mit einem Zahlencode gekennzeichnet werden sollten. Zu Art. 11 hat auch der *VSE* Stellung genommen.

Die Bestimmungen zur Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung (**Art. 29**) werden von *1818 Auskunft AG* und *Tele2* begrüsst. *Swisscom* möchte durchsetzen, dass der Verzeichniseintrag für die Kundschaft gratis ist, und die Investitions- und Betriebskosten auf die Anbieterinnen überwälzen, die Zugang zu den Daten verlangen. *Conduit* schlägt im Gegensatz dazu vor, dieser Zugang soll kostenlos sein. *sunrise* und *Verizon* fordern, dass entweder der Online-Zugriff oder die blockweise Übertragung der Daten verlangt werden kann, nicht aber beides. Zu Art. 29 hat auch der *SZB* Stellung genommen.

Grundversorgung (Art. 12-27)

Während der VSE vorschlägt, die Bestimmung zu streichen, gemäss der auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden kann, wenn sie nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann (**Art. 12 Abs. 1 und 5 Bst. b**), möchte die WEKO die Fälle genauer definiert sehen, in denen diese Bedingungen nicht gegeben sind. Der SGB hält es für sinnvoll, die Grundversorgungskonzession derjenigen Bewerberin zu erteilen, die keine finanzielle Abgeltung verlangt (**Art. 12 Abs. 3**).

Der SBV (*Bauernverband*) hält eine besondere Regelung für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht für gerechtfertigt und schlägt die Streichung von **Art. 18** vor. Für den VSE darf eine Person, die einen solchen Anschluss bestellt, nicht zur Übernahme eines Teils der Kosten verpflichtet werden, wenn das Erstellen oder Unterhalten des Anschlusses oder die Gewährleistung der Grundversorgung besonders aufwendig ist. In diesem Fall sollte nur der Leistungsumfang reduziert werden können.

Der VSE ist der Meinung, die Gebühren für die Aktivierung oder Deaktivierung der Sperrung der abgehenden Verbindungen (**Art. 20**) sollten nicht höher sein als der monatliche Preis für den Anschluss.

Der SZB wünscht eine Beteiligung der Behindertenorganisationen bei der Bezeichnung der Standorte der öffentlichen Sprechstellen (**Art. 21 Abs. 2**). Er verlangt auch eine Anpassung der Telekommunikationsendgeräte an die Bedürfnisse der Behinderten, damit diese ungehindert Zugang zu den Fernmeldediensten haben.

Was die Finanzierung der Grundversorgung betrifft (**Art. 26**), sollten gemäss *asut* die Daten aus den Controllingssystemen, die von den Fernmeldediensteanbieterinnen verwendet werden, dem BAKOM genügen, um den für die Berechnung der Abgabe massgebenden Umsatz zu bestimmen. VTX verlangt zudem die Präzisierung, dass bei den Mehrwertdiensten nur die erzielte Marge zum Umsatz gehört. Einige Teilnehmer (*asut, COLT, Tele2, VTX*) lehnen es ab, Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem massgebenden jährlichen Umsatz von weniger als fünf Millionen Franken von der Abgabe zu befreien, und schlagen vor, entweder Art. 26 Abs. 6 aufzuheben oder diesen Betrag auf zwei Millionen Franken zu senken.

Weitere Bemerkungen machen *sunrise* zu **Art. 13** (finanzielle Abgeltung), *Swisscom* und der SZB zu **Art. 15** (Dienste der Grundversorgung), *Swisscom* zu **Art. 16** (Anschluss), *Swisscom* und VTX zu **Art. 23** (Preisobergrenzen) und der SZB zu **Art. 24** (unbeglichene Rechnungen und Sicherheiten). Einige dieser Bestimmungen waren bereits Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens betreffend den Inhalt der Grundversorgung, das vom 22. Februar bis 31. Mai 2006 durchgeführt wurde und auf dessen Grundlage der Bundesrat am 13. September 2006 die FDV geändert hat.

Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten (Art. 28-33)

Die SPTK, der *Feuerwehrverband* und der IVR sind voll und ganz zufrieden mit den Bestimmungen zu den Notrufen (**Art. 28**). Für Abs. 7 schlagen *sunrise, Tele2* und *Verizon* einen Schutzmechanismus vor, damit die Fernmeldediensteanbieterinnen nicht die Investitions- und Betriebskosten übernehmen müssen, die aus der Bereitstellung eines Dienstes zur Standortidentifikation von Notrufen zu Gunsten der Alarmzentralen entstehen. *Swisscom* argumentiert, dass alle Anbieterinnen von Grundversorgungsdiensten die korrekte Leitweglenkung der Notrufe zu den zuständigen Alarmzentralen sicherstellen und Letzteren einen Standortidentifikationsdienst anbieten müssen. Die daraus entstehenden Kosten, einschliesslich Investitions- und Betriebskosten, sollten gemäss *Swisscom* nach dem Grundsatz der kostenorientierten Preisgestaltung (vgl. Art. 52) auf die Anbieterinnen verteilt werden.

GLUE verlangt, dass die Interoperabilitätspflicht (**Art. 30**) auf Anbieterinnen von SMS-Diensten ausgedehnt wird. *Orange* und *Swisscom* möchten ihrerseits diese Verpflichtung auf den öffentlichen Telefondienst beschränken, da der Datenübertragungsdienst von nun an zu den Grundversorgungsdiensten gehört (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. d). In Bezug auf die Festlegung der Bedingungen der Interkonnektion im Falle einer Streitigkeit (Abs. 3) schlägt die *ComCom* vor, die gleiche Terminologie wie beim Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen zu verwenden (vgl. Art. 71 Abs. 3).

Weitere Bemerkungen gingen von *Egalité Handicap* und dem SZB zu **Art. 31** (Dienste für Hör- und Sehbehinderte), vom SZB und zu **Art. 32** (Übermittlung der Gebühreninformationen) und von der *ComCom* und der *FKS* zu **Art. 33** (Mietleitungen) ein.

Mehrwertdienste (Art. 34-40)

Die Bestimmungen über Mehrwertdienste werden von *KF*, *SKS* und *SGB* begrüsst, von *economiesuisse* und *Swisscable* als zu weit gehend kritisiert. *GLUE* schlägt ein Online-Verzeichnis aller Mehrwertdienstenummern mit den aktuell gültigen Preisen, der Adresse des Anbieters und einer Dienstbeschreibung vor.

Orange, *Swisscom* und *SAVASS* schlagen vor, die Definition der Mehrwertdienste (**Art. 1 Bst. c**) auf komplett über das Fernmeldenetz erbrachte Leistungen einzugrenzen.

Swisscom, *Orange* und *SAVASS* schlagen vor, nicht erotische und pornografische Mehrwertdienste als besondere Kategorie zu behandeln, sondern nur pornografische Mehrwertdienste (**Art. 39, 40**).

Zur Identifikation der Mehrwertdienste (**Art. 35**) fordern *SZB* und *Egalité Handicap* eine gleichzeitig hör- und sichtbare Information der Kunden. Der *SKS* bezeichnet den Artikel als zweckmässig und richtig. *asut*, *Swisscable* und *Cablecom* wollen Abs. 1 streichen. *Sunrise*, *Verizon*, *asut*, *Swisscable* und *Cablecom* wollen Abs. 4 Satz 1 und 2 streichen. *Colt* schlägt eine Umformulierung von Abs. 4 vor, die klarstellen soll, dass über geografische Nummern angebotene Dienste nicht auf der Telefonrechnung erscheinen dürfen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b wollen *sunrise*, *Verizon*, *Tele2*, *COLT* und *Orange* streichen. *Swisscom*, *Tele2*, *VTX*, *COLT* und *Orange* wollen nicht, dass Fernmeldediensteanbieterinnen bei Mehrwertdiensten ohne feststehenden und identifizierbaren Inhaber eines Adressierungselements als Mehrwertdiensteanbieterin bezeichnet werden. *Pay4Service AG+*, *Orange*, *VTX*, *Swisscom* und *SAVASS* sind dagegen, von Mehrwertdiensteanbieterinnen einen Sitz in der Schweiz zu verlangen (**Art. 36 Abs. 2**). *Orange*, *Swisscom* und *SAVASS* schlagen vor, höchstens einen Sitz in der EU oder in den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, SR 0.275.11) zu verlangen.

Swisscom und *SAVASS* wollen das in **Art. 37 Abs. 2** vorgesehene Auskunftsrecht für Prepaid-Kunden zeitlich beschränken. *Orange* und *SAVASS* wollen es nicht kostenlos gewähren. *Cablecom*, *Orange*, *sunrise*, *asut*, *Swisscable* und *Tele2* wollen es nicht schriftlich, sondern nur mündlich gewähren. *Sunrise*, *asut*, *Swisscable*, *Tele2* und *Orange* kritisieren auch, dass der Absatz fast den gleichen Inhalt habe wie Art. 77 Abs. 4. Gegen **Art. 37 Abs. 4** sprechen sich *sunrise*, *Verizon*, *asut*, *Swisscable*, *Cablecom*, *Tele2* und *Orange* aus. *Swisscom* und *COLT* schlagen vor, dass die Anbieterin den Zugang zu Mehrwertdiensten für Kunden sperren können soll, die eine Rechnung über Mehrwertdienste anfechten. *Orange* verlangt Übergangsfristen für **Art. 37 Abs. 1 und 3**.

Der *SKS* schlägt betreffend die Preisobergrenzen für Mehrwertdienste (**Art. 38**) vor, dass in jeder verschickten SMS, MMS oder anderen Mehrwertdienstleistung der Stop-Code auffindbar sein sollte. *asut* und *Orange* weisen darauf hin, dass mit den vorgeschlagenen Preisobergrenzen gewisse E-Payment-Angebote in Zukunft nicht mehr erbracht werden könnten. *Tele2* hält die Obergrenzen für

sinnvoll. Abs. 1 wollen *COLT* und *Orange* streichen; *VTX*, *Swisscom* und *SAVASS* schlagen eine Obergrenze von CHF 100 vor. *Orange* begrüsst die Obergrenze von Abs. 2. Zu Abs. 3 schlagen *COLT*, *Swisscom* und *SAVASS* eine Obergrenze von CHF 10 vor. Die Obergrenze von CHF 200 in Abs. 4 wollen *SAVASS* und *Swisscom* streichen. Alternativ dazu schlagen sie vor, den Betrag heraufzusetzen. *COLT*, *Orange* und *VTX* wollen den Betrag ebenfalls erhöhen. Vorgeschlagen werden CHF 400, 450, 500 und 620.

Orange schlägt betreffend die Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten (**Art. 39**) vor, Sperrsets für SMS und WAP sowie die Sperre aller Mehrwertdienste und die der erotischen und pornografischen Mehrwertdienste nicht voneinander zu unterscheiden. *Sunrise*, *Verizon*, *COLT*, *Tele2*, *Swisscable*, *asut*, *Cablecom*, *Orange* und *Swisscom* wollen von Abs. 4 Kunden ausnehmen, denen die Anbieterin bereits aus anderen Gründen die Mehrwertdienste gesperrt hat. *Verizon* lehnt eine jährliche Kundeninformation über die Sperrsets ab (Abs. 5). *VTX* schlägt vor, dass die Anbieterinnen nur noch einen Hinweis auf eine Internetseite des BAKOM machen sollten, auf der die Kundenrechte aufgeführt sind. *Orange* verlangt Übergangsfristen für Art. 39 Abs. 1 bis 3.

Mit voreingerichteten Sperrsets bei Minderjährigen (**Art. 40**) sind *SKS*, *asut* und *Cablecom* einverstanden. *Centre Patronal*, *SGV (Chambre VD)*, *COLT*, *Verizon*, *Swisscom*, *SAVASS* und *Orange* weisen darauf hin, dass es den Anbieterinnen oft nicht möglich sei, herauszufinden, ob die Kunden oder Benutzer minderjährig sind. *Orange* verlangt eine Übergangsfrist.

Schlichtungsstelle (Art. 41-48)

Das *KF*, *Ombudscm* und die *SKS* unterstützen die Schaffung einer unabhängigen Schlichtungsstelle. Gemäss mehreren Teilnehmern (*economiesuisse*, *SAVASS*, *SGB*, *sunrise*, *Swisscom*, *Tele2*, *Verizon*, *WEKO*) sind die vorgesehenen Bestimmungen zu detailliert oder stehen sogar im Widerspruch zu den Regeln des zivilrechtlichen Verfahrens und wecken den Eindruck, die Schlichtungsstelle sei eher ein Schiedsgericht als eine Mediationsstelle.

Nach *asut*, *Cablecom*, *COLT*, *Orange*, *sunrise*, *Swisscable* und *Verizon* müsste die Schlichtungsstelle mit weiteren Aufgaben im Telekommunikationsbereich betraut werden können (**Art. 41**).

Was die Voraussetzungen für die Delegation der Schlichtungsaufgabe an Dritte betrifft (**Art. 42 Abs. 2**), bezeichnen *Cablecom*, *Orange* und *Swisscable* die Bestimmung betreffend die Einhaltung des anwendbaren Rechts (Bst. a) als überflüssig und zu streichen. Die gleichen Teilnehmer sowie das *KF* bestehen darauf, dass trotz Grundsatz der Transparenz (Bst. c) die Vertraulichkeit der Kunden- und Anbieterdaten garantiert werden muss. *Orange* und *Swisscable* möchten zudem nicht verlangen, dass die Beauftragte ihre Aufgabe effizient ausüben soll (Bst. b). Die *ComCom* schlägt vor, eine Voraussetzung aufzunehmen, gemäss der die Beauftragte finanziell in der Lage sein muss, diese Aufgabe langfristig wahrzunehmen.

Cablecom, *Orange* und *Swisscable* möchten, dass die Schlichtungsaufgabe für eine Dauer von mindestens 24 Monaten übertragen wird, gemäss *KF* für mindestens 36 Monate (**Art. 42 Abs. 3**). *Cablecom* und *Swisscable* fügen noch Bemerkungen zu **Art. 42 Abs. 5** und *Orange* zu **Art. 42 Abs. 6** an.

Mehrere Teilnehmer äussern sich zu den Verfahrensgrundsätzen in **Art. 43** (*asut*, *Cablecom*, *COLT*, *Ombudscm*, *Orange*, *SAVASS*, *sunrise*, *Swisscable*, *Swisscom*, *Verizon*). Sie schlagen insbesondere vor, dass die Parteien von der Schlichtungsstelle anzuhören sind und dass sie die von der anderen Partei eingereichten Unterlagen einsehen können (Abs. 1). Sie sind zudem der Ansicht, die Aufgabe der Schlichtungsstelle sollte sich darauf beschränken, eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen, welche die Parteien annehmen oder ablehnen können (Abs. 4). Das Verfahren endet damit mit der Annahme oder der Ablehnung des Vorschlags der Schlichtungsbehörde durch die Parteien (Abs. 5). *Sunrise* und *Verizon* halten die Genehmigung des Reglements durch das BAKOM für unnötig (Abs. 7), während *Swisscom* vorschlägt, dieses Reglement und seine Genehmigung in Art. 42 zu nennen.

Gemäss *asut, Cablecom, COLT, KF, Ombudscom, Orange, sunrise, Swisscable, Swisscom* und *Verizon* darf die Schlichtungsstelle nicht mit einer Streitsache befasst werden, wenn diese bereits Gegenstand eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht oder einem Schiedsgericht ist; ein laufendes Schlichtungsverfahren sollte hinfällig werden, wenn eine der beiden Parteien ein solches Gericht anruft (**Art. 44 Abs. 2**). *asut, Cablecom, COLT, Orange, sunrise, Swisscable* und *Verizon* fordern zudem die Streichung von **Art. 44 Abs. 3** (Stillstand der Verjährung eines zivilrechtlichen Verfahrens) und von **Art. 44 Abs. 4** (Auftreten von Mitarbeitern der Schlichtungsstelle als Zeugen in anderen Verfahren).

Die Anbieterinnen *Cablecom, COLT, Orange, sunrise, Swisscom* und *Verizon* sowie *asut* und *Swisscable* lehnen die Pflicht ab, alle von der Schlichtungsstelle verlangten Daten zu liefern, und schlagen vor, die Auskunftspflicht (**Art. 45 Abs. 1 und 2**) auf die Unterlagen zu beschränken, die für die Formulierung eines Schlichtungsvorschlags nötig sind, wobei *Swisscom* die Daten ausnimmt, die durch das Fernmeldegeheimnis geschützt sind. Wenn sensible Daten geliefert werden müssen, ist es für *VTX* wichtig, dass die Schlichtungsstelle keine Angestellten hat, die an die Anbieterinnen gebunden sind. Gemäss *SAVASS* sollte die Schlichtungsstelle nicht auf missbräuchliche oder offensichtlich unberechtigte Gesuche eintreten, während gemäss *VTX* die Anbieterin in einem solchen Fall berechtigt sein sollte, die Teilnahme am Verfahren zu verweigern und die Gebühren nicht vorzuschüssen. Die Pflicht der Anbieterinnen, ihre Kundschaft beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich über die Existenz der Schlichtungsstelle zu informieren (**Art. 45 Abs. 3**), geht für *Swisscom* und *VTX* zu weit.

COLT, sunrise und *Verizon* wollen das Recht der Schlichtungsstelle, persönliche Daten zu bearbeiten (**Art. 46 Abs. 1**), auf die Daten beschränken, welche die Anbieterinnen zum Zweck der Erbringung von Fernmeldediensten erhoben oder erstellt haben. Während *VTX* davon ausgeht, dass die Veröffentlichung der Entscheide der Schlichtungsstelle gemäss **Art. 46 Abs. 4** gegen das Geschäftsgeheimnis verstösst, schlagen *Cablecom, KF, Orange* und *Swisscable* vor zu präzisieren, dass die Entscheide nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden dürfen. *COLT, sunrise, Swisscom* und *Verizon* halten eine Veröffentlichung nicht für sinnvoll, da es sich nicht um echte Entscheide handelt. Die Schlichtungsstelle sollte nur die Ergebnisse der von ihr behandelten Fälle veröffentlichen dürfen.

Die *ComCom* schlägt vor, **Art. 47** grundlegend zu überdenken, um die Schlichtungsstelle auf eine solide finanzielle Basis zu stellen. Dazu soll geprüft werden, ob die Unabhängigkeit dieser Stelle nicht eine finanzielle Beteiligung des Bundes erforderlich macht. *VTX* empfiehlt, einen Mindeststreitwert festzulegen, um zu verhindern, dass die Gebühren viel höher sind als dieser. Der *VSE* fordert eine Beschränkung der Verfahrensgebühr für die Kunden auf höchstens 100 Franken.

Für die *ComCom* geht das Recht der Schlichtungsstelle auf Zugang zu den Räumlichkeiten (**Art. 48 Abs. 2**) viel zu weit. Das BAKOM müsse die Tätigkeit der Beauftragten im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens kontrollieren können, ohne spezielle Zwangsmassnahmen nennen zu müssen.

Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen (Art. 49-71)

Ganz allgemein wünschen *COLT, Orange, sunrise* und *Verizon*, dass detaillierte Bestimmungen in Form von technischen und administrativen Vorschriften erlassen werden. Sie möchten zudem, ebenso wie *Tele2*, dass SLA (Service Level Agreements) abgeschlossen werden, welche die Festlegung branchenüblicher Bedingungen für jede Zugangsform garantieren. Gemäss *VTX* sollte der Begriff der Marktbeherrschung klar definiert werden. Was die Frist betrifft, während der die marktbeherrschende Anbieterin keine technische Änderung an ihren Zugangsleistungen vornehmen darf, nachdem die Bestellung aufgegeben wurde (Art. 54 Abs. 5, Art. 55 Abs. 2, Art. 56 Abs. 3, Art. 58 Abs. 4, Art. 59 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 3), schlägt *Swisscom* vor, sie nicht wie vorgesehen auf zwölf Monate festzusetzen, sondern von einer geeigneten Frist zu sprechen und gleichzeitig den Geltungsbereich der oben genannten Bestimmungen auf wesentliche Änderungen zu beschränken.

Während einige Anbieterinnen (*COLT, Orange, sunrise, Verizon*) der Meinung sind, dass die vorgesehenen Änderungen des Basisangebots (**Art. 51 Abs. 2**) nicht mindestens drei, sondern sechs Monate im Voraus mitgeteilt werden sollten, schlägt *Swisscom* vor, die anderen Anbieterinnen (aber nicht das BAKOM) innert angemessener Frist zu informieren. Zudem erklärt sich *Swisscom* zwar bereit, die nötigen aktualisierten Informationen zu liefern, lehnt aber die allgemeine Pflicht ab, ihren Konkurrentinnen ein Informatiksystem zur Verfügung zu stellen, mit dem sie ihre Bestellungen online aufgeben und verwalten können (**Art. 51 Abs. 3**). *Cablecom* begrüsst hingegen diese Bestimmung; Konkurrentinnen von *Swisscom* (*Cablecom, COLT, Orange, sunrise, Tele2, Verizon*) verlangen die Klärung einiger Punkte. Die *ComCom* möchte ausserdem, dass **Art. 51 Abs. 1** betreffend das Basisangebot präzisiert wird; *Swisscom* will dagegen **Art. 51 Abs. 4** streichen, bei dem es darum geht, wie die Berechnungsgrundlagen offengelegt werden müssen.

Die *ComCom* unterstützt die Bestimmungen zur Kollokation (**Art. 54**). Für *economiesuisse*, den *SGB*, *Swisscom* und *Transfair/Travail.Suisse* sind hingegen alle oder ein Teil der vorgesehenen Bestimmungen gesetzeswidrig. Während für *Cablecom* und *Swisscable* die physische Kollokation überall, wo dies nötig ist, angeboten werden muss, vertritt *VTX* die Haltung, die offene Kollokation müsse überall verfügbar sein, und hebt die Wichtigkeit des unbegleiteten, kostenlosen Zugangs zu den Anlagen hervor. Die *Gewerkschaft Kommunikation* und *Transfair/Travail.Suisse* machen ihrerseits geltend, die offene Kollokation und der unbegleitete Zugang zu den Anlagen würden Sicherheitsprobleme aufwerfen. *Swisscom* ist dagegen, ebenso wie gegen die virtuelle Kollokation, die gemäss *Tele2* immer parallel zur physischen Kollokation angeboten werden sollte. Während *Orange* und *VTX* die Rechte der an den Kollokationsstandorten anwesenden Anbieterinnen präzisieren möchten, lehnt *Swisscom* die in Art. 54 Abs. 2 Bst. c und d festgelegte Möglichkeit des Zusammenschaltens mit anderen Anbieterinnen und des Anbietens virtueller Kollokation für Dritte ab. *COLT, sunrise* und *Verizon* wünschen eine Präzisierung der Optimierung des vorhandenen Raums (Abs. 3) und der Freigabe zugeteilter, aber nicht genutzter Kollokationsfläche (Abs. 4). In letzterem Fall möchte *Swisscom*, dass die Bedürfnisse der marktbeherrschenden Anbieterin ebenso berücksichtigt werden wie diejenigen der anderen Anbieterinnen.

Während es für *Cablecom* und *Swisscable* wichtig ist, den vollständig entbündelten Zugang zur Doppelader-Metalleitung (**Art. 55**) gegebenenfalls zwischen der Ortszentrale und den Gebäuden des Teilnehmers auf Ebene der Verteilerkästen zu ermöglichen, sind die *SAB*, der *SGB*, *Swisscom* und die *Gewerkschaft Kommunikation* der Ansicht, dieser könne nur auf Ebene der Hauptverteiler in den Ortszentralen gewährt werden. Für *ComCom* und *economiesuisse* muss die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses in den Ortszentralen selbst dann möglich bleiben, wenn das Kupferkabel auf einem Abschnitt durch Glasfaser ersetzt wird. *COLT, sunrise* und *Verizon* halten fest, dass während mindestens drei Monaten nicht genutzte Kapazitäten sofort für Dritte freizugeben sind.

In Bezug auf den schnellen Bitstrom-Zugang (**Art. 56**) vertreten *Cablecom* und *Swisscable* die Haltung, die im Entwurf vorgesehene Lösung erlaube Dritten, von Zugangsleistungen zu kostenorientierten Preisen zu profitieren, ohne in ihre eigene Infrastruktur investieren zu müssen. Für die *ComCom*, die *SAB* und *Swisscom* wären genauere Angaben zur vom Gesetzgeber vorgesehenen Frist von vier Jahren wünschenswert. Damit nicht jegliche künftige Entwicklung verhindert wird, schlagen *COLT, sunrise, Tele2* und *Verizon* vor, Abs. 1 Bst. c (Spezifikationen des physischen Zugangs) neutral zu formulieren und nicht ausdrücklich auf den DSLAM (Access Multiplexer) zu verweisen. *COLT, sunrise* und *Verizon* fordern ausserdem, dass der schnelle Bitstrom-Zugang für jeden Anschluss verfügbar ist und die marktbeherrschende Anbieterin gegebenenfalls die nötigen Arbeiten vornehmen muss.

Tele2 schlägt vor, dass das Basisangebot betreffend die Verrechnung des Anschlusses (**Art. 57**) die Möglichkeit für die Kunden umfassen sollte, einen Festnetzanschluss direkt bei der Preselection-Anbieterin zu bestellen. Während *COLT, sunrise* und *Verizon* fordern, dass der von der marktbeherrschenden Anbieterin verlangte Preis den branchenüblichen Ertrag zu Gunsten der anfragenden Anbieterin berücksichtigt, möchte *Swisscom*, dass ihr ihre Rechnungsstellungskosten nach dem Grundsatz der kostenorientierten Preisgestaltung zurückerstattet werden. *COLT, sunrise,*

Tele2, Verizon und *VTX* nehmen noch zur Frage Stellung, welche Anbieterin zur Verrechnung des Anschlusses berechtigt ist (Abs. 3).

Gemäss *Swisscom* betrifft die Interkonnektionspflicht, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, nur den öffentlichen Telefondienst, und die Absätze 1 und 2 von **Art. 58** können folglich zusammengefasst werden. *VTX* schlägt vor, die Pflicht zur Verrechnung der Mehrwertdienste ins Basisangebot aufzunehmen. Aus Sicht von *sunrise* wäre es sinnvoll festzulegen, dass während mindestens drei Monaten nicht genutzte Kapazitäten sofort für Dritte freizugeben sind.

COLT und *sunrise* möchten Bestimmungen einführen, die verhindern, dass die marktbeherrschende Anbieterin verfügbare Kapazitäten bei den Kabelkanalisationen (**Art. 60**) den Konkurrentinnen vorenthält. Während *Tele2* die Einführung eines Online-System begrüsst, das den Anbieterinnen die nötigen Informationen zur Verfügung stellt, und *Orange* und *sunrise* die verfügbaren Informationen ergänzen möchten, lehnt *Swisscom* ein solches System grundsätzlich ab. *COLT, sunrise* und *Verizon* möchten noch festhalten, dass während mindestens drei Monaten nicht genutzte Kapazitäten sofort für Dritte freizugeben sind.

Zu den Bestimmungen betreffend Zugangsverträge und -verfahren macht die *SIK* allgemeine Bemerkungen. *Cablecom, COLT, Orange, Swisscable* und *Verizon* kommentieren **Art. 62** (Vertraulichkeit der Informationen); *COLT, Verizon* und der *VSE* **Art. 67** (Gesuch um Verfügung); *Swisscom* **Art. 68** (vorsorgliche Massnahmen); *COLT, Orange, sunrise* und *Verizon* **Art. 70** (Schlichtungsverfahren); und *COLT, sunrise, Swisscom, Verizon* sowie die *ComCom* und die *WEKO* **Art. 71** (Zugangsverfügung).

Zudem nahmen *COLT, Orange, sunrise, Swisscom* und *Tele2* zu **Art. 49** (Berechtigung) Stellung; *Cablecom, COLT, die ComCom, Orange, sunrise, Swisscable, Swisscom, Tele2, Verizon* und der *VSE* zu **Art. 50** (Nichtdiskriminierung, besonders zur Frage der Berücksichtigung der Reserven der marktbeherrschenden Anbieterin und der unmittelbaren Bedürfnisse ihrer Konkurrentinnen); *Orange, Swisscom* und der *VSE* zu **Art. 52** (kostenorientierte Preisgestaltung); *Swisscom* zu **Art. 53** (Schnittstellen); *FKS, Orange, Swisscom, Tele2* und *Verizon* zu **Art. 59** (Mietleitungen).

Fernmeldegeheimnis und Datenschutz (Art. 77-83)

Einige Teilnehmer (*asut, SAVASS, sunrise*) machen geltend, **Art. 77 Abs. 4** sei eine Wiederholung von Art. 37 Abs. 2. Die meisten (*asut, Cablecom, Orange, sunrise, Swisscable, Tele2*) halten die Präzisierung für nötig, dass den Inhabern von Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste die Rechnungsdaten mündlich mitzuteilen sind. *Orange* und *Swisscom* schlagen zudem vor, dass solche Kunden die Rechnungsdaten nur innerhalb eines Monats verlangen können.

Mehrere Teilnehmer (*asut, Cablecom, COLT, Orange, sunrise, Swisscable, Swisscom, Verizon*) sind der Ansicht, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen den Mehrwertdiensteanbieterinnen nur diejenigen (verfügbaren) Daten mitteilen müssen, die für den Erhalt des geschuldeten Entgelts für die Mehrwertdienste nötig sind (**Art. 77 Abs. 5**). Dies sowohl dann, wenn der Kunde nicht bezahlt, als auch dann, wenn er die Rechnung anführt (*asut, Cablecom, COLT, Orange, sunrise, Swisscable, Verizon*). *Orange* fügt hinzu, dass die Fernmeldediensteanbieterin nur dann zur Mitteilung der Daten verpflichtet sein sollte, wenn die Mehrwertdiensteanbieterin ihr die allenfalls bereits überwiesenen Beträge der angefochtenen Rechnung zurückerstattet. *VTX* verlangt die Präzisierung, dass der Konsum eines Mehrwertdienstes mit einem stillschweigenden Vertrag gleichgesetzt wird.

Orange schlägt vor, in **Art. 77 Abs. 1 und 9** auf Abs. 4 zu verweisen; zudem soll in **Art. 77 Abs. 2 Bst. a** präzisiert werden, dass die Mitteilung der vollständigen Adressierungselemente der angerufenen Anschlüsse an den Kunden durch die Fernmeldediensteanbieterin auch für die Mehrwertdienste gilt.

Während das *KF*, *Orange* und die *SKS* die in **Art. 78** vorgeschlagenen Bestimmungen zur Bekämpfung unlauterer Massenwerbung befürworten, wendet *economiesuisse* ein, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten weder direkt noch indirekt für den Inhalt der von ihnen übermittelten Informationen verantwortlich gemacht werden können. *asut*, *Cablecom*, *COLT*, *Orange*, *sunrise*, *Swisscable*, *Swisscom* und *Verizon* würden die Pflicht der Fernmeldedienstanbieterinnen, ihre Kunden vor dem Versand von Massenwerbung zu schützen, lieber nur auf die Fälle beschränken, in denen erkennbar ist, dass es sich um unlautere Massenwerbung handelt. Gemäss *Cablecom* und *Swisscable* müssen die Anbieterinnen jegliche Massenwerbung löschen dürfen, ohne beurteilen zu müssen, ob diese unlauter ist oder nicht. *Swisscom* ergänzt, den Anbieterinnen seien nur die Massnahmen aufzuerlegen, deren Kosten tragbar und verhältnismässig sind. Weitere Bemerkungen machten *VTX* zu Art. 78 Abs. 3, das *KF* und *Orange* zu Art. 78 Abs. 4 und *asut*, *Cablecom*, *COLT*, *Orange*, *sunrise*, *Swisscable*, *Swisscom*, *Tele2* und *Verizon* zu Art. 78 Abs. 6.

Die Aufhebung der Pflicht zur Erbringung des Dienstes der Abweisung anonymer Anrufe (**Art. 79**) wurde unterschiedlich gewertet: Das *KF*, *Orange* und *Swisscom* befürworten sie, das *Centre Patronal* und der *SGV* hingegen nicht. Das Gleiche gilt für Art. 79 Abs. 2, gemäss dem die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihrer Kundschaft beim Vertragsabschluss ausdrücklich angeben müssen, dass sie die Möglichkeit haben, die Anzeige ihrer Rufnummer zu unterdrücken: Das *KF* ist dafür, die *WEKO* möchte diese Pflicht streichen, während die Anbieterinnen (*COLT*, *Orange*, *sunrise*, *Verizon*) sie lockern wollen.

Weitere Bemerkungen machten *Egalité Handicap* zu den Art. 77 ff., *COLT* und der *SZB* zu **Art. 80** (Anzeige der Nummer des Angerufenen) und der *SZB* zu **Art. 83** (Verzeichnisse).

Wichtige Landesinteressen (Art. 84-91)

Was die Leistungen in ausserordentlichen Lagen betrifft (**Art. 84-88**), erinnert die *KSA* an einige Grundsätze. Während *Swisscom* vorschlägt zu präzisieren, dass die Erbringung von Diensten der Grundversorgung (Art. 84 Abs. 1 Bst. a) sich auf den öffentlichen Telefondienst beschränkt, verlangen der *Feuerwehrverband*, die *KomABC* und *Swissphone*, dass die betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen verpflichtet werden, den Stellen, die ausserordentliche Lagen bewältigen müssen, Funkrufdienste (Paging) anzubieten. *Swisscom* möchte weiter die Möglichkeit streichen, die Art. 84 Abs. 4 diesen Stellen gewährt: für die vom BAKOM bezeichneten Nummern die Standortidentifikation zu verlangen und Zugang zum Dienst der Standortidentifikation zu haben, der in Art. 28 Abs. 6 erwähnt wird. *Swisscom* möchte ausserdem ergänzen, dass die Dienstleistungen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten nur dem Zweck dienen dürfen, Notlagen zu bewältigen.

Die *KomABC* und *Swisscom* schlagen vor, die Bestimmungen zur Einschränkung des Fernmeldeverkehrs (**Art. 89 und 90**) an die heute auf dem Mobilfunkmarkt verfügbaren Priorisierungsmöglichkeiten anzupassen. Die *SIK* vermerkt ihrerseits, dass das UVEK und die Fernmeldedienstanbieterinnen die Priorisierung wenn nötig nicht nur sicherstellen können, sondern müssen.

In Bezug auf **Art. 91** zur Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten sind mehrere Teilnehmer (*asut*, *Orange*, *sunrise*, *Swisscom*, *Verizon*) der Ansicht, die Pflicht zur Meldung von Störungen sollte in den technischen und administrativen Vorschriften des BAKOM präzisiert werden, besonders, was unter „welche eine relevante Anzahl Kundinnen und Kunden betreffen“ zu verstehen ist. *COLT* schlägt vor, die Störungen in der jährlichen Statistik zu erfassen. *Swisscom* möchte, dass die durch die Meldepflicht verursachten Zusatzkosten vom Bund getragen werden. Während *asut*, *COLT*, *sunrise*, *Tele2* und *Verizon* der Meinung sind, die international harmonisierten Normen sollten für obligatorisch erklärt werden, schlägt *Swisscom* vor, es den Fernmeldedienstanbieterinnen zu überlassen, die Normen anzuwenden, die ihnen am besten geeignet erscheinen. Legt der Bund höhere Anforderungen fest, soll er gemäss *Swisscom* die daraus entstehenden Zusatzkosten für die Anbieterinnen übernehmen. Weitere Bemerkungen zu Art. 91 machten die *FKS*, der *VSE* und die *ComCom*, die namentlich vorschlägt, eine Mindestdienstqualität für die Konsumenten festzulegen.

Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (Art. 104)

GLUE schlägt vor, dass die Kosten, die für mobile Anrufer zusätzlich zu den Mehrwertdienstekosten anfallen, ebenfalls bekannt gegeben werden sollten. *SAVASS* und *Swisscom* sind dagegen, dass die Kunden eines Mehrwertdienstabonnement nach Bekanntgabe der zu erwartenden Kosten das Abonnement nochmals bestätigen sollen (Art. 11b Abs. 2 PBV, SR 942.211).

Andere Bestimmungen

Swisscom und der *VSE* haben noch zu den **Art. 72 bis 76** (Inanspruchnahme und Mitbenutzung von Grund und Boden) Stellung genommen; *COLT*, der *VSE* und *VTX* zu den Bestimmungen betreffend die amtliche Fernmeldestatistik (**Art. 92-100**).

3. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Zuteilung von Adressierungselementen

SWITCH fordert die Streichung des zweiten Satzes von **Art. 4 Abs. 1**, gemäss dem die Zuteilung ein Nutzungsrecht für den Inhaber begründet. Zumindest sollte in Art. 14f Abs. 3 die Anwendung dieser Bestimmung bei Domain-Namen ausgeschlossen werden.

Wirkung des Widerrufs

Nach *Orange* und *Swisscom* sollte der Widerruf eines Adressierungselements nur dann sofort in Kraft treten (**Art. 12 Abs. 1**), wenn der Inhaber das anwendbare Recht missachtet (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. b). In allen anderen Fällen soll weiterhin die aktuelle Regel gelten.

Domain-Namen

SWITCH schlägt vor, anstatt des neuen **Art. 14f Abs. 6** (Rückerstattung der Jahresgebühr für die Verwaltung eines Domain-Namens bei einer Übertragung) eine Bestimmung einzuführen, gemäss der die Übertragung eines Domain-Namens vorzugsweise durch die Übernahme des bestehenden Vertrags oder allenfalls durch den Abschluss eines neuen Vertrags erfolgt. In ersterem Fall wäre eine Umsetzungsfrist von zwölf Monaten nötig. *VTX* hält die anteilmässige Rückerstattung der Jahresgebühr für übertrieben und bezeichnet es als Aufgabe der betroffenen Parteien, sich zu einigen. Die *ComCom* schlägt vor zu präzisieren, dass die Überweisung des zu erstattenden Betrags an den neuen Inhaber nur dann möglich ist, wenn die betroffenen Parteien einverstanden sind.

SWITCH schlägt zudem Änderungen der Absätze 1, 2 und 4 von Art. 14f vor und verweist dabei insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Die Bereitstellung des Vertrags zwischen dem BAKOM und der Registerbetreiberin für die Öffentlichkeit gemäss **Art. 14h Abs. 3** wird von *SWITCH* abgelehnt. *SWITCH* fordert dagegen die Möglichkeit, die zentrale Datenbank zu nutzen, um kritische Infrastrukturen proaktiv zu schützen oder andere Ziele von öffentlichem Interesse zu verfolgen.

VTX schlägt vor, die Praxis der Registerbetreiberin, Dritten die Verrechnung und Verwaltung der Domain-Namen ihrer Kundschaft zu erlauben und über einen Wholesale-Preis abzurechnen, in die Verordnung aufzunehmen.

Kurznummern für SMS- und MMS-Dienste

Gemäss *Orange* sollte man sich darauf beschränken, Nummerbereiche für Dienste mit pornografischen Inhalten vorzusehen (**Art. 15d Abs. 2**), und den Fernmeldedienstanbieterinnen die Möglichkeit offen lassen, diese Nummernbereiche auf Dienste mit erotischen Inhalten auszudehnen.

Verzeichnisauskunftsdienste

Während die Möglichkeit begrüsst wird, Zusatzdienste zu den Auskunftsdiensten anzubieten (**Art. 31a Abs. 1^{bis}**), sollten gemäss *Conduit* diese Zusatzdienste genauer definiert werden. *1818 Auskunft AG* schlägt vor, dass das BAKOM sie über eine anfechtbare Verwaltungsverfügung genehmigt. *Orange* ist dagegen der Ansicht, dass die Definition dieser Art von Diensten sich auf allgemeine Erwägungen beschränken und nicht in jedem Fall eine spezielle Genehmigung des BAKOM erfordern sollte. *Swisscom* spricht sich für eine totale Freiheit aus und betrachtet es als Aufgabe der Auskunftsdienst-anbieter, das geltende Recht einzuhalten. Aus Sicht des SZB müssten diese Dienste auch für Hör- und Sehbehinderte verfügbar sein.

Zu **Art. 31a Abs. 3^{bis}** über die Preisangabe bei Auskunfts- und Zusatzdiensten nach den Vorschriften in der FDV und PBV haben *1818 Auskunft AG*, *Orange* und der SZB Stellung genommen.

Ausserbetriebnahme von Kurznummern

1818 Auskunft AG und *Conduit* verlangen, die Nummern 1141 und 1144 gleichzeitig wie die 111 am 31. Dezember 2006 oder zumindest innert einer Frist von drei Monaten ab dem Inkrafttreten von **Art. 54 Abs. 6^{bis}** ausser Betrieb zu setzen. Die *WEKO* hält eine Übergangsfrist von drei Monaten ebenfalls für angemessen und ausreichend. *Orange* hingegen befürwortet die Einstellung des Betriebs am 31. Dezember 2007, während *Swisscom* die Ausserbetriebnahme dieser Nummern grundsätzlich ablehnt. *GLUE* fordert, die Nummer 1144 für SMS-Auskünfte beizubehalten.

Swisscom verlangt, den Termin für die Einstellung des Betriebs der Nummer 175 (**Art. 54 Abs. 6^{ter}**) vom 31. Dezember 2007 auf den 30. Juni 2008 zu verschieben.

4. Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

Der *Feuerwehrverband* und die *FKS* möchten, dass die Weiterführung der für die Feuerwehren vorgesehenen Frequenzen ausdrücklich erwähnt wird, und gehen davon aus, dass diese über die in **Art. 17b Abs. 2** vorgeschriebene Ausbildung verfügen, um die nötigen Funkkonzessionen zu erhalten.

Für *Tele2* gehen die Bestimmungen zur Funkkonzessionserteilung mittels Auktion zu weit. In Bezug auf die Gebühren zur Deckung der Verfahrenskosten (**Art. 17d Abs. 2**) schlägt *sunrise* vor, für die Verrechnung von Diensten allfälliger unabhängiger Experten den gleichen Tarif wie für die Mitarbeitenden der Konzessionsbehörde zu verwenden.

Die *WEKO* verlangt die Aufhebung der Bestimmung, gemäss der ein angemessener Konzessionserlös erzielt werden muss, wenn eine Auktion stattfindet (**Art. 17f Abs. 1**). *Swisscom*

schlägt vor, **Art. 17f Abs. 3** zu streichen oder zu präzisieren, dass bei der Erteilung von Funkkonzessionen mittels Auktion Art. 17e Abs. 3 und 4 (rechtliches Gehör und Begründung von ein Angebot ablehnenden Verfügungen) einzig für eine allenfalls vorangehende Vorselektion gelten.

Die *SRG* geht davon aus, dass die in **Art. 13** genannten funktechnischen Netzbeschriebe den Anhängen der aktuellen Funkkonzessionen entsprechen. In Anwendung von Art. 107 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes vom 24. März 2006 sollte die Gültigkeit der Konzession der *SRG* im Übrigen um fünf Jahre verlängert werden.

Für die *SKIJ* ist in **Art. 36b Abs. 3** zu präzisieren, dass fest installierte störende Fernmeldeanlagen, für die eine Genehmigung des BAKOM besteht, nicht nur im genau bezeichneten Gefängnisareal, sondern vor allem in Anstaltsareal betrieben werden dürfen. *Orange* und *Swisscom* fordern, dass die Nutzungsbedingungen für mobile störende Fernmeldeanlagen (**Art. 36b Abs. 4**) genauer festgelegt werden.

5. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Zum Änderungsentwurf der FAV sind keine Bemerkungen eingegangen.

Liste der Teilnehmer

1818 Auskunft AG
ACSI Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana
asut Schweizerischer Verband der Telekommunikation
Cablecom GmbH
Centre Patronal
COLT Telecom AG
ComCom Eidgenössische Kommunikationskommission
Conduit Europe SA
economiesuisse
Egalité Handicap
Electrosuisse
FKS Feuerwehr Koordination Schweiz
Gewerkschaft Kommunikation
GLUE Data GmbH
IVR Interverband für Rettungswesen
KF Konsumentenforum
KomABC Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
KSA Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen
Ombudscom Schlichtungsstelle der Telekombranche
Orange Communications SA
Pay4Service AG / Acom Business Anstalt / Werbeanstalt
SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAVASS Swiss Association Value Added Services
SBV Schweizerischer Bauernverband
SBV Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
Schweizerischer Feuerwehrverband
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV Schweizerischer Gewerbeverband
SIK Schweizerische Informatikkonferenz
SKIJ Schweizerische Konferenz der Institutionen des Justizvollzuges
SKS Stiftung für Konsumentenschutz
SPTK Schweizerische Polizeitechnische Kommission
SRG SSR idée suisse
sunrise
Swisscable
Swisscom AG
Swissphone Telecom AG
SWITCH Teleinformatikdienste für Lehre und Forschung
SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
Tele2 Telecommunication Services AG
Transfair / Travail.Suisse
TSS Telecommunication Support Services AG
Verizon Switzerland AG
VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VTX Services SA
WEKO Wettbewerbskommission